# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

# "Wiesen am Layenhof – Ober-Olmer Wald"

Kreisfreie Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen vom 25. Januar 2017

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2017, Nr. 5, S. 136)

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009) in Verbindung mit § 12 und § 13 Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), wird verordnet:

## § 1 Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Wiesen am Layenhof – OberOlmer Wald".

## § 2 Lage, Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 533 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Finthen, kreisfreie Stadt Mainz, der Gemarkung Wackernheim, Verbandsgemeinde Heidesheim und der Gemarkungen Essenheim und Ober-Olm, Verbandsgemeinde Nieder-Olm im Landkreis MainzBingen entsprechend der beigefügten Karte.
- (2) Zum Teilgebiet Wiesen am Layenhof gehören folgende Grundstücke:
- In der Gemarkung Wackernheim in der Flur 9 das Grundstück Flstk. 15/5, in der Flur 6 das Grundstück Flstk. 1/1 außer der versiegelten Fläche im Norden mit einem diese umgebenden Abstand von 25 Metern, das Grundstück Flstk. 1/2 außer dem östlichen Teil, der in gerader Verlängerung von der Ostseite des Grundstücks Flstk. 34/1 nach Süden bis zum Auftreffen auf die nördliche Grenze des Grundstücks, Flstk. 1/1 verläuft, und das Grundstück Flstk. 1/3, in der

Flur 5 das Grundstück Flstk. 99/2, 99/4, 104/2, 105/2, 108/2 und 108/6, in der Gemarkung Mainz-Finthen in der Flur 13 das Grundstück Flstk. 1/5 bis zum Südrand der

Flugzeugstellfläche, das Grundstück Flstk. 1/3, 1/4 und 3/2, in der Flur 14 das Grundstück Flstk. 50/4 ohne die nordwestliche Ausbuchtung, das Grundstück Flstk. 50/5 ohne die nordöstliche Ausbuchtung, das Grundstück Flstk. 1/1, 15/1, 2/2, 13/1 und 12/3, in der Flur 15 das Grundstück Flstk. 1/2, 1/3, 1/4 und 1/5.

Zum Teilgebiet Ober-Olmer Wald gehören folgende Fluren:

in der Gemarkung Essenheim die Flur 13 östlich des Weges, Flstk. 100 und nördlich des Weges, Flstk. 203 und des Weges, Flstk. 223 bis zur Gemarkungsgrenze Ober-Olm, in der Gemarkung Ober-Olm die Flur 24 bis zur Westseite der Landesstraße 427, die Fluren 25, 26, 27 und 29 bis zur Westseite der Landesstraße 427, außer dem Grundstück, Flur 29, Flstk. 1/16.

## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck im Bereich der Wiesen am Layenhof ist insbesondere die

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Magerwiesen, Halbtrocken-, Straußgras-, Silikattrocken- und Borstgrasrasen sowie Streuobstwiesen und Magerweiden,
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden Wäldchen, Baumhecken, Gebüschen und Gehölzstrukturen,

als Standorte und Lebensräume typischer, seltener und gefährdeter wild lebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

Schutzzweck im Bereich des Ober-Olmer Waldes, zugleich auch Natura 2000-Gebiet Nr. 6015-302

"Ober-Olmer Wald" (Fauna-Flora-Habitat-[FFH-] Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) ist insbesondere die

- Erhaltung oder Wiederherstellung von standortheimischem Laubwald, insbesondere Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, eines kleinräumigen Mosaiks aus ausreichend großen artenreichen Borstgrasrasen, Mäh- und Magerwiesen, Heide und Kleingewässern,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die prioritären Lebensraumtypen Trockenrasen (Festuco-Brometalia) mit Orchideenreichtum und Borstgrasrasen sowie die Lebensraumtypen Eutrophe Stillgewässer, Trockene Heiden, Feuchte Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen, Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- und im Wiederbewaldungsbereich westlich des Ober-Olmer Waldes die Entwicklung und Wiederherstellung von standortheimischem Laubwald,

als Standorte typischer, seltener oder gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum für an diese Biotoptypen gebundene, typische, seltene oder gefährdete wild lebende Tierarten, auch für die FFH-Arten Hirschkäfer und Bechsteinfledermaus.

#### § 4 Schutzbestimmungen

Im Naturschutzgebiet sind, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### Insbesondere ist es verboten,

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufsplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen und Wegen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
- 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 8. Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
- 9. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
- 10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Flächen neu aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren außer im Wiederbewaldungsbereich westlich des Ober-Olmer Waldes –, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- 12. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
- 13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- 14. Sukzessionsflächen zu nutzen oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart, umzuwandeln;
- Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu verändern, zu beseitigen oder zu schädigen;
- wild wachsende Pflanzen aller Art, oder Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;

- 18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 19. Tiere, Nistgeräte, Futter, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
- 20. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- 21. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 22. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken zu nutzen;
- 23. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 24. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 25. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu Freizeitzwecken, einschließlich Geocaching und ähnliche virtuelle Spiele, oder anderweitig zu nutzen;
- 27. Lärm zu verursachen oder Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o. ä. zu betreiben;
- 28. Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

## § 5 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  - 1. zur Beseitigung und Renaturierung von Altlasten und Altablagerungen sowie zur Demunitionierung, Dekontaminierung und Renaturierung ehemaliger Militärflächen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
  - zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der noch landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Essenheim im bisherigen Umfang und in seitheriger Nutzungsweise, Nutzungsänderungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
  - 3. für die auf den Schutzzweck und mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Offenhaltung des Gebietes durch Beweidung, Mahd oder ähnliche extensive Bewirtschaftung;
  - 4. zur ordnungsgemäßen auf die Schutzziele ausgerichteten forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen, die mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich im Rahmen der Forsteinrichtung zur Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung für das Natura 2000-Gebiet "Ober-Olmer Wald" abgestimmt ist sowie zur Errichtung eines forstlichen Betriebsgebäudes angrenzend an das Forsthaus Ober-Olm, soweit diese in dem dafür erforderlichen Verfahren zugelassen wird; ferner für die Instandhaltung bestehender Schutzhütten und für Forstschutzzäune gegen Wildverbiß im Aufforstungsblock in der Gemarkung Essenheim;
  - 5. zur Wahrnehmung des Jagdrechts und zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

- 6. zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung und zum Betrieb des Flugplatzes Mainz-Finthen und zugehöriger Anlagen im bisher zugelassenen Umfang; außerdem zur Sanierung der nördlichen Start-/Landebahn und des Taxiways und eine wegen eventuell möglicher Sicherheitsvorgaben erforderliche Verlängerung der befestigten Start-/Landebahn, vorbehaltlich der Zulassung in dem dafür erforderlichen Verfahren; ferner zur erlaubnispflichtigen Benutzung der Flugbetriebsflächen im Rahmen des § 25 LuftVG;
- 7. zum bisher zugelassenen Fahrzeugverkehr einschl. der bisherigen Zufahrt zum Humuswerk und die Nutzung des bestehenden Hauptverbindungweges zwischen dem Flugplatzgelände und dem Ober-Olmer Wald durch die Landwirtschaft; ferner zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung von Straßen und Wegen, vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Leitungen und sonstiger zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung zulässigerweise errichteter Anlagen einschl. der Überwachung, Sanierung und dem Rückbau.
- § 4 ist außerdem nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die sich auf den Teilbereich des Schutzgebietes erstrecken, der von den US-Streitkräften unter der Bezeichnung "Standortübungsgelände Mainz-Finthen" auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vereinbarung des NATO-Truppenstatutes und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu militärischen Zwecken genutzt wird. Für diese derzeit militärisch genutzten Flächen treten die Schutzbestimmungen der Verordnung erst mit Beendigung der militärischen Nutzung in Kraft.

Die bestimmungsgemäße Nutzung, ordnungsgemäße Unterhaltung und Geländebetreuung des vorhandenen Standortübungsgeländes Mainz-Finthen bleiben von den Schutzbestimmungen des § 4 bis zur Beendigung der militärischen Nutzung unberührt.

(3) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

## § 6 Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- § 4 Nr. 2 Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufsplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anlegt oder in Nutzung nimmt;
- 3. § 4 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen und Wegen durchführt oder Wege mit Bindemitteln befestigt;
- 6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- 8. § 4 Nr. 8 Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen verändert oder beseitigt oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder Oberflächenwasser benutzt;
- 9. § 4 Nr. 9 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung benutzt oder den Wasserhaushalt verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11. § 4 Nr. 11 Flächen neu aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren außer im Wiederbewaldungsbereich westlich des Ober-Olmer Waldes –, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu oder Kurzumtriebsplantagen anlegt;
- 12. § 4 Nr. 12 Grünland umbricht oder in Ackerland umwandelt;
- 13. § 4 Nr. 13 Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anwendet;
- 14. § 4 Nr. 14 Sukzessionsflächen nutzt oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung verändert oder beeinträchtigt;
- 15. § 4 Nr. 15 eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart, umwandelt;
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen verändert, beseitigt oder schädigt;
- 17. § 4 Nr. 17 wild wachsende Pflanzen aller Art, oder Pilze, einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18. § 4 Nr. 18 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufsucht, fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 19. § 4 Nr. 19 Tiere, Nistgeräte, Futter, Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt;
- 20. § 4 Nr. 20 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt oder unterhält;
- 21. § 4 Nr. 21 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 22. § 4 Nr. 22 Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken nutzt;
- 23. § 4 Nr. 23 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 24. § 4 Nr. 24 das Gebiet außerhalb der Wege betritt;
- 25. § 4 Nr. 25 Hunde unangeleint laufen lässt;

- 26. § 4 Nr. 26 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt, reitet, zeltet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält, zu Freizeitzwecken, einschließlich Geocaching oder ähnliche virtuelle Spiele, oder anderweitig nutzt;
- § 4 Nr. 27 Lärm verursacht oder Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o. ä. betreibt;
- 28. § 4 Nr. 28 Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchführt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 25. Januar 2017

- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz

Präsident